

# Marktreglement

der Politischen Gemeinde Buchs

---

Der Gemeinderat Buchs SG erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 21 der Gemeindeordnung vom 3. April 1989 sowie in Anwendung des Wandergewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (sGS 552.4), der Wandergewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 552.41), des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (sGS 554.4) und der Unterhaltungsgewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 554.41) nachstehendes Reglement:

## I. Organisation

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte und ähnlicher Anlässe fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

### Art. 2 Aufsicht

Die Märkte unterstehen der Aufsicht der Marktkommission.

### Marktwahlkommission

### Art. 3 Wahl, Zusammensetzung

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 5 Mitgliedern. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des Gemeinderates, der Gemeindekassier und der Gemeindepolizist an. Der Vertreter des Gemeinderates präsidiert die Marktkommission. Die Marktkommission wählt aus ihrer Mitte den Marktchef.

### Art. 4 Aufgaben

Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Märkte. Sie sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens.

### Art. 5 Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte;
- b) Erteilung der Marktbewilligung sowie allfällige Zuteilung der Standplätze;
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes;
- e) Überwachung des Marktgeschehens;
- f) Einzug der Gebühren bzw. Meldung an das Kassieramt.

## II. Märkte

### Ordentliche Märkte

#### Art. 6 Markttage

Es werden jährlich folgende ordentlichen Märkte durchgeführt:

a) Georgimarkt: am Montag

b) Martinimarkt: am ersten Montag im November, sofern dieser nicht auf den 1. November fällt. Fällt der erste Montag auf den 1. November, legt die Marktkommission ein Ausweichdatum fest.

An diesen Tagen wird in der Regel der Warenmarkt durchgeführt. Die Chilbi findet jeweils vom vorhergehenden Samstag bis Montagabend statt.

#### Art. 7 Marktgebiet

Die Märkte finden auf dem Marktplatz beim Werdenbergersee statt. Der Gemeinderat kann auf Antrag weitere Gebiete für Märkte freigeben.

Die Zufahrten für die an die Marktgebiete angrenzenden Liegenschaften sind für die Notfalldienste frei zu halten (Feuerwehr, Sanität, Polizei).

#### Art. 8 Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 bis 18.00 Uhr. Der Marktchef kann die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

#### Art. 9 Ausserordentliche Märkte (Sondermärkte, Flohmärkte, Bazare, Lebensmittelmärkte)

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Marktkommission über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss zur Anwendung.

Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten privaten Veranstaltungen übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung. Ausserordentliche Märkte können auch auf privatem Grund stattfinden.

#### Art. 10 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (sGS 554.4), sowie den Bestimmungen dieses Reglementes.

## III. Marktteilnahme

#### Art. 11 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Marktkommission, welche in der Regel auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

Wer an einem Markt teilnehmen will und in der politischen Gemeinde eine gewerbliche Niederlassung hat, bedarf nur der Zuteilung eines Standplatzes.

**Art. 12 Anmeldung**

Anmeldungen für die Teilnahme an einem Markt müssen mindestens sechs Wochen vor dem Markttag der Marktkommission eingereicht werden. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse;
- b) Ausweis über den Wohnsitz des Verantwortlichen;
- c) Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister. Bei Personen mit ausländischer Nationalität ohne schweizerisches Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht ist zudem ein gleichwertiger Ausweis ihres Heimatstaates erforderlich;
- d) fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf (Arbeitsbewilligung bzw. Aufenthaltsbewilligung B oder C).

Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach Abs. 1 lit. b, c und d dieser Bestimmung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässes Ausüben des Gewerbes Gewähr bietet.

**Zulassung**

**Art. 13 Im Allgemeinen**

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Für die Verweigerung nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung gelten neben dem Grundsatz eines ausgewogenen und marktgerechten Angebotes folgende Auswahlkriterien:

1. vollberufliche Marktfahrer
2. Auslosung

Die Marktkommission bestätigt die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung schriftlich.

**Art. 14 Am Markttag**

Der Marktchef kann an allfällige Gesuchsteller, die am Markttag (Warenmarkt) erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, einen Standplatz zuweisen. Es besteht indessen kein Anspruch darauf.

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann anderweitig verfügt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

**Art. 15 Abtretung an Dritte**

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

**Art. 16 Vereine und Institutionen, Schulklassen**

Die Marktkommission kann Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen am Markt zulassen. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

## IV. Gebühren

### Art. 17 **Standplatz- und Standgebühren**

Für die Teilnahme an den Märkten sind Standplatz- und Standgebühren zu entrichten. Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest.

Die Marktkommission ist befugt, Schulen sowie kulturelle und gemeinnützige Vereine bzw. Institutionen von Standplatz- und Standgebühren zu befreien. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu erbringen. Die weiteren Gebühren nach Art. 18 dieses Reglementes sind in jedem Fall zu bezahlen.

### Art. 18 **Weitere Gebühren**

Stromanschlüsse werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer bzw. dem Schausteller nach Aufwand verrechnet.

Zurückgelassener Abfall muss in Kehrichtsäcken deponiert werden. Die Gebühr für den zu entsorgenden Kehricht samt allfälligen Unkosten der Gemeinde werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## V. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 19 **Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

### Art. 20 **Mass und Gewicht**

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

### Art. 21 **Preisanschrift**

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Bei Vergnügungsbetrieben sind die Preise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 22 **Namensschild, Verkaufsfrenten**

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Standplatz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Die zugewiesenen Standplätze und bewilligten Verkaufsfrenten sind strikte einzuhalten.

**Art. 23 Verbotene Waren und Dienstleistungen**

Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 552.41) dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (sGS 314.111);
- c) Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen mit einem Verkaufspreis von über Fr. 300.--;
- d) Waffen, Sprengkörper, Munition;
- e) Gebrannte Wasser;
- f) Soft-Airguns<sup>1</sup>.

**Art. 24 Transportfahrzeuge**

Transportfahrzeuge können in der Regel hinter den Ständen abgestellt werden. In begründeten Fällen kann der Marktchef anordnen, dass diese ausserhalb des Marktgebietes abzustellen sind.

Die Fahrzeuge sowie Anhänger der Marktteilnehmer (Warenmarkt) haben am Abend des Markttag das Marktgebiet zu verlassen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Marktchefs.

**Art. 25 Haftung**

Marktteilnehmer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Buchs haftet für keinerlei Schäden.

**Art. 26 Versicherungsnachweis**

Wer Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt, die Besucher oder Dritte schädigen können, hat im Rahmen von Art. 2 der Unterhaltungsgewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 554.41) eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschliessen. Der Schausteller hat bei Einholung der Bewilligung den Versicherungsnachweis zu erbringen.

**Art. 27 Lärmschutz/Betriebszeiten**

Vergnügungsbetriebe können ab 13.00 Uhr den Betrieb aufnehmen. Kinderkarusselle dürfen am Sonntag bereits ab 10.00 Uhr, allerdings nur mit gedämpfter Musik, fahren. Vergnügungsbetriebe haben spätestens um 24.00 Uhr den Betrieb einzustellen. Nach 22.00 Uhr dürfen Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher nur noch mit gedämpfter Musik verwendet werden. Dasselbe gilt für die Dauer von kirchlichen Anlässen (z.B. Beerdigungen und Allerheiligen).

Die effektiven Betriebszeiten werden in der Betriebsbewilligung festgelegt.

**Art. 28 Standplätze und Räumung**

Die Vergnügungsbetriebe (Schausteller) dürfen den Standplatz frühestens eine Woche vor Marktbeginn beanspruchen. Sie haben ihn in der Regel, je nach der für den Abbruch benötigten Zeit, am Tag nach dem Marktende gereinigt und ordnungsgemäss zu verlassen. Ein längeres Verbleiben wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Ab dem dritten Tag wird eine Gebühr erhoben.

Schäden an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden dem Verursacher belastet.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag (GR-Prot. 2001/466 vom 29. Oktober 2001)

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann auf Anfrage der Marktkommission weitere Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

### Art. 30 Zuwiderhandlungen

Wer Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre zuwiderhandelt wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

### Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Für Personen- und / oder Berufsbezeichnungen wird der Einfachheit halber nur das Maskulin verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am 10. August 1998.

#### Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann	Mario Düsel
Gemeindammann	Gemeinderatsschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. August 1998 bis 17. September 1998.

\* \* \*

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 28. September 1998.

#### Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen

R. Roos-Niedermann  
Regierungsrätin